

Musterklausurensammlung des Prüfungsamtes

Schwerpunktbereich I: Europäische Rechtsgeschichte

1. Klausurbeispiel:

Sachsenspiegel, Ldr III, 42:

Gott hat den Mann nach seinem Ebenbild geschaffen und durch seine Marter erlöst, den einen wie den anderen; ihm war der Arme genauso lieb wie der Reiche. Nun wundert euch nicht, dass dieses Buch so wenig vom Recht der Dienstleute enthält, denn dieses ist so mannigfaltig, dass es niemand zu Ende bekommen kann. Unter jedem Bischof und unter den Äbten und Äbtissinnen haben die Dienstleute besonderes Recht. Deshalb kann ich euch darüber nicht berichten. Als man zum ersten Mal Recht setzte, da gab es keinen Dienstmann; alle Leute waren frei, als unsere Vorfahren hierher in das Land kamen. Mit meinem Verstand kann ich es nicht für Wahrheit halten, dass jemand des anderen Eigentum sein solle. Auch haben wir keine Beweise hierfür. Doch behaupten manche Leute, die an der Wahrheit vorbeigehen, dass die Unfreiheit mit Kain beginne, der seinen Bruder erschlug. Kains Geschlecht wurde vernichtet, als die Welt durch Wasser unterging. Es behaupten auch einige, dass die Unfreiheit von Ham, Noahs Sohn käme. Noah segnete zwei seiner Söhne, von dem dritten erwähnte er keine Leibeigenschaft. Ham besetzte Afrika. Sem blieb in Asien. Japhet, unser Vorfahre, besetzte Europa. Es gehörte also keiner von ihnen dem anderen. Man behauptet auch, die Unfreiheit käme von Ismael. Die Heilige Schrift bezeichnet Ismael als Sohn der Magd [Dienerin]; sonst lässt sich nichts über ihn in Bezug auf Unfreiheit verlauten. So behauptet man auch, sie [die Unfreiheit] käme von Esau. Jacob wurde von seinem Vater gesegnet und dabei geheißen, Herr über seinen Bruder zu sein; doch weder verfluchte er Esau noch erwähnte er Unfreiheit. Wir haben auch noch in unserem Recht [den Satz], dass sich niemand selbst in die Leibeigenschaft begeben kann, wenn dem sein Erbe widerspricht. Wie konnten da Noah oder Isaak einen anderen zu Eigen geben, wenn sich selbst niemand zu Eigen geben kann? Auch haben wir noch mehr Beweise: Gott ruhte am siebten Tage; die siebte Woche gebot er auch zu halten, als er den Juden das Gesetz gab und uns seinen Geist sandte. Den siebten Monat gebot er auch zu halten und das siebte Jahr, das das Jahr der Freilassung heißt. Da sollte man alle ledig und frei lassen, die gefangen waren und in die Unfreiheit geraten waren und zwar mit jenem Recht, das sie besaßen, als man sie fing – wenn sie ledig und frei sein wollten. Nach sieben mal sieben Jahren kam das fünfzigste Jahr, das hieß das Jahr der Freuden; da musste jedermann ledig und frei sein, ob er wollte oder nicht. Auch gab uns Gott einen Beweis mehr mit einem Pfennig, als man ihn damit versuchte, wozu er sagte: „Lasst den Kaiser über sein Bild Gewalt haben und Gottes Bild gebt Gott.“ Daran ist uns Gottes Wort offenbar geworden, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist und Gott gehören soll. Wer ihn jemand anderem als Gott zuspricht, der handelt gegen Gott. Nach rechter Wahrheit hat Unfreiheit ihren Ursprung in Zwang und Gefangenschaft und unrechter Gewalt, die man von alters her zu unrechter Gewohnheit hat werden lassen und nun für Recht erachten will.

Aufgabe: Fertigen Sie zu dem vorliegenden Text eine Quellenexegese an. Berücksichtigen Sie dabei insbesondere auch den vorausgesetzten Rechtsbegriff in seinem historischen Kontext. Vgl Sie die angesprochenen Rechtsfragen auch mit dem antiken römischen Recht sowie dem heutigen Privatrecht.

2. Klausurbeispiel:

Hugo Donellus, De iure civili, Lib. XIII, cap. VII, 19:

Sed haec omnis actio ex conducto, quam conductori datur, aut ad remissionem mercedis, aut in id quod ejus interest re conducta frui licere, actio in personam est, quae adversus locatorem solum datur, et de superioribus tantum rebus, non autem de locata retinenda aut persequenda. Quid ergo, si inquilinus malit aedes persequi aut retinere, colonus fundum conductum: an aliqua vis est, qua id consequatur? Nulla neque ad persequendam rem, neque ad retinendam. Expulsus inquilinus aut colonus ab extero, rem ei auferre nulla actione potest. non enim potest rem vindicare qui non est dominus ... locatio autem dominium non mutat. Sed nec ei interdictum unde vi competit, quo non possedit. Solus dominus eo facto videtur dejectus. Cui etiam ob eam causam interdictum competit. Sed nec retentionem ullam habet conductor etiam adversus locatorem, qui eum pellat aedibus aut fundo. Tantumque ei pulso actio est in id quod interest, quae ad poenam, si magis in emptore; qui aedes aut fundum locatum, constante locatione, emit a domino, idem probandum est. Hic enim praeterquam quod traditione dominus effectus est, hoc habet etiam amplius, quod cum conductore nihil contraxit.

(Aber die gesamte actio de conducto, die wir dem Pächter/Mieter geben entweder zur Befreiung vom Pachtzins/Mietzins oder auf den Betrag seines Interesses daran, die Sache nutzen zu dürfen, ist eine actio in personam, die nur gegen den Verpächter/Vermieter gegeben wird, und nur über die genannten Leistungsgegenstände, nicht aber, um die Pachtsache/Mietsache zu behalten oder zurückzuerlangen, Was also, wenn der Mieter lieber das Gebäude nutzen oder zurückerhalten will und der colonus das Grundstück: Gibt es irgendeine Möglichkeit, dies (gerichtlich) zu erreichen? Keine, weder die Sache zurück zu erlangen noch zu behalten. Der Mieter oder Pächter, der von einem Dritten vertrieben wird, kann die Sache nämlich nicht vindizieren, weil er nicht Eigentümer ist ... Die Miete/Pacht aber ändert das Eigentum nicht. Aber es steht ihm auch das interdictum unde vi nicht zu, mit dem der Besitz zurückgegeben wird. Denn es wird nicht vertrieben, wer vorher nicht besessen hat. Allein der Eigentümer scheint durch dieses Ereignis vertrieben worden zu sein. Ihm steht aus diesem Grund auch das Interdikt zu. Aber der Pächter/Mieter hat auch kein Recht zum Behalten gegenüber dem Verpächter/Vermieter, der ihn aus dem Gebäude vertrieben hat. Dem, der vertrieben wurde, steht nur die actio auf das Interesse zu oder auf die Strafe, wenn eine solche vereinbart wurde. Was zu Recht für den Eigentümer gesagt wird, gilt umso mehr für den Käufer; wer ein Gebäude oder ein Grundstück bei bestehendem Pacht-/Mietverhältnis vom Eigentümer kauft, für den ist dasselbe gut zu heißen. Abgesehen davon, dass er durch die Übergabe Eigentümer wird, verhält es sich hier nämlich so, dass er mit dem Pächter/Mieter keinen Vertrag geschlossen hat.)

Aufgabe: Erläutern Sie, gegebenenfalls auch anhand von Fallgestaltungen, den Inhalt des Textes und stellen Sie die darin niedergelegten Rechtsgrundsätze dar. Vergleichen Sie die Aussagen des Donellus mit den Grundsätzen des römischen Rechts. Äußern Sie sich dabei auch zur Person des Hugo Donellus und ordnen Sie ihn in seine Epoche ein. Stellen Sie sodann vergleichend das geltende Recht dar.

Zulässiges Hilfsmittel: BGB